INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. ÜBERSICHTSPLAN M1:5000

3. BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG vom 22.01.1975 M 1:1000

3.1 PLAN DER BETROFFENEN und BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER M1:1000

4. BEBAUUNGSPLAN „LITZELSTETTEN-WEST“ i.M. M1:1000 RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 15.12.1971 (ZUM VERGLEICH)

5. SATZUNG

6. BEGRÜNDUNG


Übersichtsplan
zum Bebauungsplan
"Litzelstetten-West,vereinf.Änderg."
M 1 : 5000
STADT KONSTANZ
PLANUNGSAMT
NORDEN
Legende
Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung
Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Litzelstetten-West"
Lehmacker
Bildacker
Auf Steinen
Dorfwiesen
Dorfacker
Gütlerhalden
Kreuzacker
Gunteracker
Neusatz
Langenfuhräcker
Rinzler
Am Konstanzer Weg
Unter dem Torkelberg
Torkelberg
Lehmgrubenacker
Vordere Lohäcker
Hintere Lohäcker
Streuwiesen
Halde
Jm Bähler
Innere Tobelwies
(Fürstenwiesen)
(Dorfwiesen)
(Holder)
(Tiergarten)

ZEICHENERKLÄRUNG

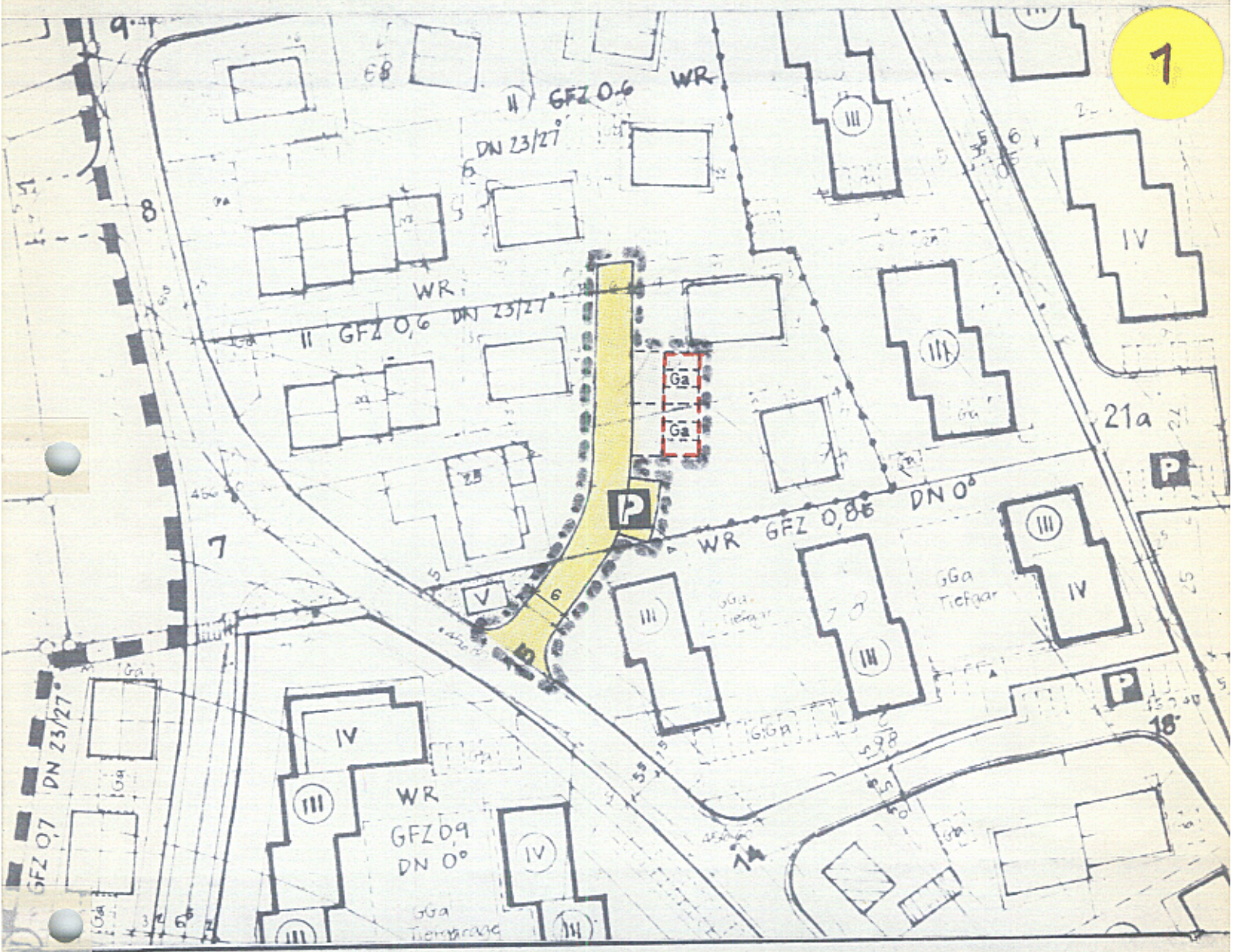
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTL. PARKFLÄCHE

GARAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-REICHES DER ÄNDERG. GEM. § 13 BBauG

NORD



PLANUNGSAMT KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN

LITZELSTETTEN - WEST
VEREINFACHTE ÄNDERG. GEM. § 13 BBAUG

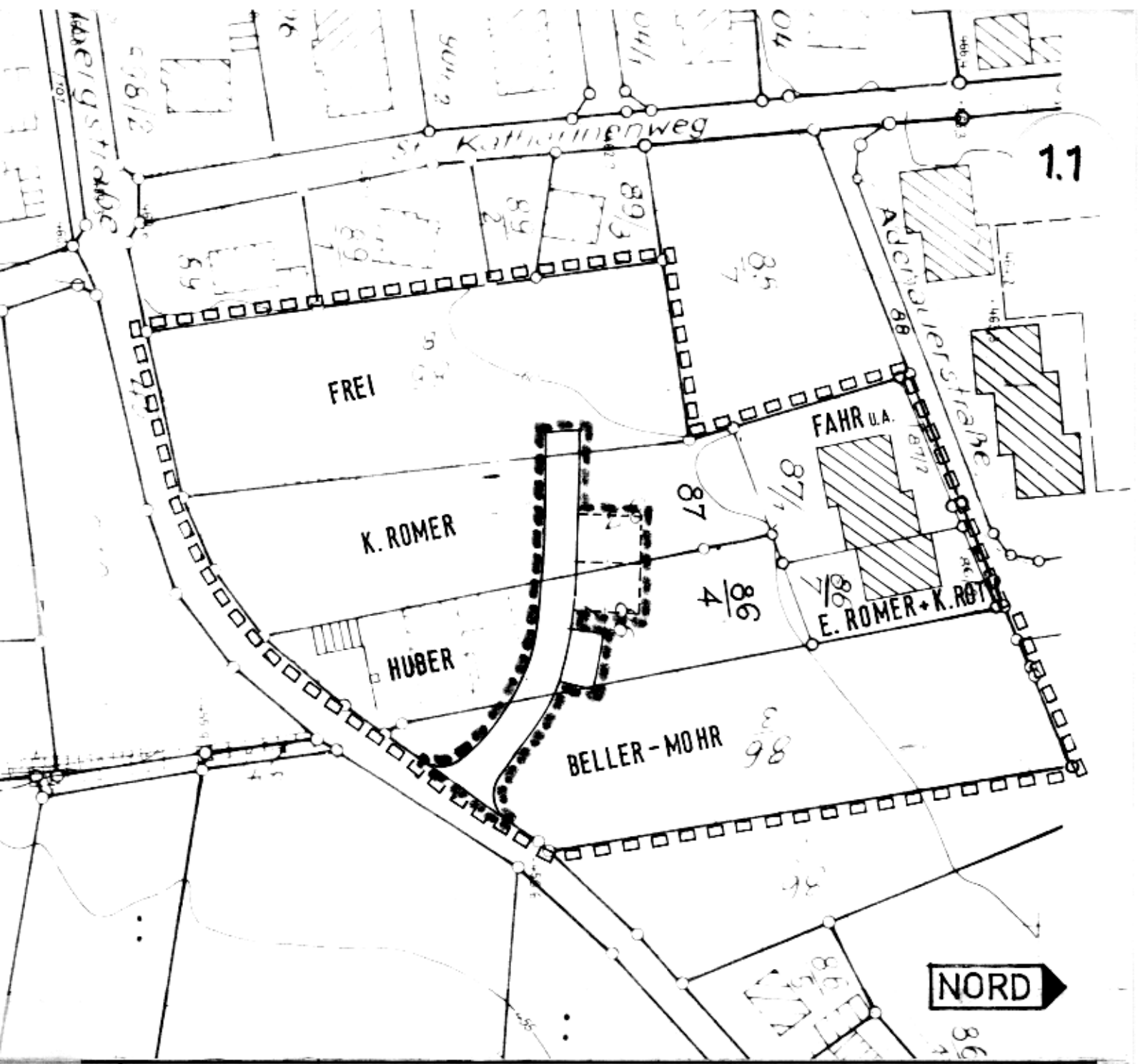
Maßstab: 1:1000

Datum: 22.1.1975

Der Oberbürgermeister:

i.A.
Bürgermeister

stellv. Amtsleiter



PLANUNGSAMT KONSTANZ

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

LITZELSTETTEN - WEST
VEREINFACHTE ÄNDERG. GEM. § 13 BBAUG

BETROFFENE U. BENACHBARTE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES BEREICHES D. BETROFFENEN U. BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Maßstab: 1 : 1000 Datum: 22.1.1975

stellv. Amtsleiter

Torrkelächer

Neusatz

Auf Steinen

Dorfacher

Dorfwiesen

Kath. Kirche

Wasserstraße

BEBAUUNGSPLAN
LITZELSTETTEN-WEST

MASSSTAB 1:1000

PLANFERTIGER	LITZELSTETTEN, den	15. 9. 1970
	GEMEINDE	
		gez. Hofner
DIPL. ING. FÜR BAUWESEN		BÜRGERMEISTER

genehmigt: LANDRATSAMT KONSTANZ 30. 11. 1971
i.V. gez. Habel

rechtsverbindlich seit 15. 12. 1971

2

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan
"Litzelstetten-West, vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG"

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung - LBO - vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung - GO - vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 26. Juni 75 über den o.g. Bebauungsplan folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan vom 22.1.1975.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan i. M. 1:1000 vom 22.1.1975 (Anlage 1).

Beigefügt sind außerdem:

0. Übersichtsplan i. M. 1:5000

1.1 Plan der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer i. M. 1:1000

2. Bebauungsplan "Litzelstetten-West" i.M. 1:1000, rechtsverbindlich seit 15.12.1971 (zum Vergleich)

4. Begründung

5. Verzeichnis der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden für seinen räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Litzelstetten-West" aufgehoben.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 26. Juni 1975

STADT KONSTANZ
Der Oberbürgermeister

Baudezernat

Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Litzelstetten-West"

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Änderung beschränkt sich auf den im Lageplan dargestellten Teilbereich.

1.2 Anlaß der Änderung

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 86/4 der Gemarkung Litzelstetten ist nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan von der Geländeabgabe für die Erschließung der umliegenden Wohngrundstücke am meisten betroffen.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Widersprüche zum Umlegungsplan haben der genannte sowie die weiteren betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer der hier dargestellten Änderung zugestimmt.

Durch diese Änderung wird das bestehende Gartengelände soweit wie möglich geschont; die Stichstraße bleibt in ihrer Funktion erhalten.

1.3 Rechtsgrundlagen des neuen Bebauungsplanes

a) Bundesbaugesetz - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), insbesondere § 13.

Im Sinne des § 13 berühren die vorgesehenen Änderungen nicht die Grundzüge der Planung und sind für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

b) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. S. 21)

1.4 Zeitliche Abwicklung

Der Vollzug der Bebauungsplan-Änderung kann mit ihrer Rechtswirksamkeit erfolgen.

2. Art der Änderungen

a) Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche durch Wegfall des Wendeplatzes auf dem Grundstück Nr. 86/4 der Gemarkung Litzelstetten. Die Anlieger können mit ihren Fahrzeugen jeweils auf dem eigenen Grundstück wenden. Die Müllbehälter werden von den Anliegern an die Torkelbergstraße gebracht, so daß ein Wenden des Müllfahrzeuges entfällt.

b) Verlegung des öffentlichen Parkplatzes

c) Verlegung der Garagen auf den Grundstücken Nr. 86/4 und 87

d) Wegfall des beidseitigen Schrammbordes von 50 cm unter Beibehaltung des Gesamtquerschnittes von 6,0 m.

3. Kosten

Für Erschließung und Grunderwerb entstehen der Gemeinde Kosten in Höhe von ca. 107.000.-- DM. Somit werden durch die Änderung gegenüber dem Bebauungsplan "Litzelstetten-West" ca. 30.000.-- DM eingespart.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die im Umlegungsverfahren aufgetretenen Schwierigkeiten werden durch die Änderung für diesen Bereich ausgeräumt.

Konstanz, den 13. Februar 1975
lu-as

Stadt Konstanz
Baudezernat

(Dr. Dierks)
Bürgermeister